



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
vom 14.12.2020, Zahl: 900-3/1//2020-1/MS, mit der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr
2020 erlassen wird (Nachtragsvoranschlagverordnung 2020)

gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	6.918.000,00
Aufwendungen:	€	7.440.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	11.500,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-511.400,00
--	---	-------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	7.982.000,00
Auszahlungen:	€	8.522.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-540.600,00
---	---	-------------

§ 3

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.12.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

